

Abs.:
Dr. Frank Michler
Kreistagsabgeordneter

An:
Landkreis Marburg-Biedenkopf
Fachbereich Gesundheitsamt
Schwanallee 23
35037 Marburg
Tel.: 06421-40540
Fax: 06421-4054165
Email: gesundheitsamt@marburg-biedenkopf.de

Marburg, 17.05.2022

Betreff: Aufforderung zu Richtigstellung bezüglich rechtswidriger Drohung mit Zwangsgeldern

Sehr geehrte Frau Dr. Med. Wollenberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben an Betroffene der einrichtungs- und unternehmensbezogenen Pflichten nach § 20a IfSG Schreiben versandt, in denen Sie die Adressaten mit Fristsetzung aufgefordert haben, Nachweise einer Impfung, Genesung oder Kontraindikation bezüglich SARS-CoV-2 einzureichen. In diesen Schreiben heißt es:

„Bitte reichen Sie daher bis XX.XX.XXXX einen der folgenden Nachweise ein:

...

Bitte beachten Sie:

*Werden von Ihnen keine der angeführten geeigneten Nachweise innerhalb der genannten Frist vorgelegt, welche die Anforderungen des § 20a IfSG erfüllen, **so kann ein Zwangsgeld verhängt und parallel ein Bußgeldverfahren gegen Sie eingeleitet werden.** Darüber hinaus kann ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden, welches zur Folge hat, dass Sie die Räumlichkeiten der Einrichtung bzw. des Unternehmens, in welchem Sie tätig sind, nicht mehr betreten dürfen.“*

Die fett hervorgehobene Passage bezüglich der Zwangsgelder und Bußgeldverfahren ist jedoch nicht von §20 a IfSG gedeckt. Den Betroffenen werden Zwangsmaßnahmen angedroht, mit denen diese dazu genötigt werden, sich gegen ihren Willen ein Medikament injizieren zu lassen (mRNA-Präparate zur Vorbeugung eines schweren COVID-19-Verlaufs). Die angedrohten Maßnahmen sind laut Urteil des VG Hannover vom 11.05.2022 rechtswidrig (<http://www.dbovg.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE220005934&psml=bsndprod.psml&max=true>)

Urteil des VG Hannover vom 11.05.2022

In dem Verfahren vor dem VG Hannover ging es um Zwangsgelder zur Durchsetzung der Vorlage eines Immunitätsnachweises nach § 20a Abs. 5 Satz 1 IfSG. Der Leitsatz des Urteils dazu lautet:

*„Die Anforderung zur Vorlage eines Immunitätsnachweises nach § 20a Abs. 5 Satz 1 IfSG **kann nicht mithilfe eines Zwangsgeldes durchgesetzt werden.**“*

In der Begründung heißt es weiter:

Insofern spricht schon die Systematik der Norm dafür, dass allein das Betretens- und Tätigkeitsverbot Maßnahmen mit eigenem Regelungsgehalt darstellen, während die Anforderung eines Nachweises nach § 20a Abs. 5 Satz 1 IfSG vielmehr dazu dient, dem Gesundheitsamt die notwendigen Informationen zur Kontrolle und Durchsetzung der Nachweispflicht zu beschaffen und insofern vorbereitenden Charakter hat.

Soweit in Nummer 1) des streitgegenständlichen Schreibens die Einreichung eines Impfnachweises gefordert und in Nummer 3) im Falle der Nichtvorlage desselben ein Zwangsgeld angedroht wird, ist dies nach Auffassung der Kammer nicht von § 20a Abs. 5 Satz 1 IfSG gedeckt. Eine derartige behördliche Vorgabe führt dazu, dass der Adressat des Schreibens, der noch nicht gegen das Coronavirus geimpft ist, sich entweder – unter Umständen gegen seinen Willen – impfen lassen muss oder die Festsetzung eines Zwangsgeldes als Beugemittel riskiert. Nicht einmal ein Wechsel des Arbeitsplatzes könnte ihn von der zwangsgeldbewehrten Verpflichtung zur Einreichung eines Impfnachweises befreien. Ein derartiger Mechanismus dürfte jedoch der vom Gesetzgeber sowie vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen Freiwilligkeit der Impfentscheidung entgegenstehen (vgl. BT-Drs. 20/188, S. 42; Beschluss vom 10.02.2022 – 1 BvR 2649/21 –, juris, Rn. 17 sowie 21; Stellungnahme von Seegmüller vom 8. November 2021 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu BT-Drs. 20/188).

Ich fordere Sie hiermit dazu auf, alle Betroffenen, die von Ihnen ein Schreiben mit der Androhung von Zwangsgeldern und Bußgeldverfahren erhalten haben, darüber in Kenntnis zu setzen, dass dieses Schreiben rechtsfehlerhaft war und das Gesundheitsamt gegenüber den Betroffenen keine Zwangsgelder verhängen oder Bußgeldverfahren einleiten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Michler
Kreistagsarbeitsbeordneter Marburg-Biedenkopf